

111

2466 021

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 386/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Max E [REDACTED] ,

[REDACTED] - J [REDACTED] Avenue, F [REDACTED] , N.Y./USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. G. und G. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Februar 1974 durch die Richter Wintenberg, Henkel, Fuchs, Dr. Thoma und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 11. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

S. K. M. S. S.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Voraussetzungen des Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 EKG-Schluss für eine Aufhebung des Vergleichs vom 6. Januar 1968 verneint hat, entsprechen dem Urteil des Bundesgerichtshofs RZW 1969, 398 Nr. 14. Im Berufungsurteil ist festgestellt, daß für die Entschließung des Klägers außerhalb des medizinischen Bereichs liegende Gründe maßgebend waren.

Der Vortrag der Beschwerde erschöpft sich in unzulässigen Angriffen gegen die tatrichterliche Sachverhaltsfeststellung. Für ihre Annahme, das Berufungsge-

111

- 3 -

richt sei nicht von der Vermutung medizinischer Gründe
ausgegangen, sondern habe in Abweichung von §§ 1 und 2
"hohe und unrealistische Anforderungen an den Nachweis
medizinischer Gründe gestellt", fehlt jeder Anhalt.
Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Wüstenberg

Hankel

